

Grenzüberschreitende Ansiedlung von Unternehmen in der Schweiz

Rechtliche Probleme im Wegzugs- oder Zuzugsstaat sowie Liquidationsbesteuerung

Politische Grenzen sind bereits seit Jahrzehnten keine echten Handelshindernisse mehr. Freihandelszonen wie die frühere EWG wurden zu einer politischen Einheit, der heutigen Europäischen Union (EU). Die Schweiz hat ihre politischen und vor allem wirtschaftlichen Grenzen durch Abschluss der bilateralen Verträge mit der EU durchlässiger gemacht. Obwohl nationale Rechtsordnungen bestehen, geht die Tendenz dahin, Unternehmungen eine grenzüberschreitende Freizügigkeit zu ermöglichen. Der Artikel gibt einen Überblick über die Möglichkeiten ausländischer Unternehmungen zur An- und Umsiedlung in der Schweiz.

1. Einleitung

Seit Jahrzehnten ist es üblich, dass international tätige Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind. Bei grundsätzlichen Umstrukturierungen war es auch in der weiteren Vergangenheit häufig anzutreffen, dass Gesellschaften von einem Staat in den anderen verlegt wurden. Entscheidend hierfür waren und sind ausschliesslich positivere Standortfaktoren. Ob es sich dabei um das allgemeine Marktumfeld, den Arbeitsmarkt, das Arbeitsrecht oder aber um die steuerlichen Rahmenbedingungen handelt, ist unerheblich.

In letzter Zeit gehen Staaten immer mehr dazu über, internationale Regelungen zu schaffen, die auch grenzüberschreitende Sitzverlegungen ermöglichen. Die Schweiz hat bereits ver-

hältnismässig früh mit dem *Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)* vom 18. Dezember 1987



Andreas Stauffer, dipl. Wirtschaftsprüfer,
Partner, BDS Consulting AG, Schaffhausen
astauffer@bds.ch

rechtliche Grundlagen geschaffen, um im internationalen Wettbewerb attraktive Rahmenbedingungen zu bieten. Im EG-Vertrag Art. 43 ff. (neue Fassung) normiert die EU sogar bereits am 25. März 1957 die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU respektive der damaligen EG. Inhalt und Ziel jeglicher Gesetzgebungen dieser Art ist es, den Unternehmen eine möglichst hohe Freizügigkeit zu bieten, um im stark umkämpften internationalen Markt durch Standortvorteile zu profitieren. Eine logische Gegenbewegung ergibt sich dadurch, dass alle Nationalstaaten bemüht sind, möglichst eigenes Steuersubstrat zu sichern. Viele Projekte zur internationalen Sitzverlegung scheitern daran, dass stille Reserven beim Wegzug in andere Staaten aufzudecken und steuerlich abzurechnen sind. Dem Unternehmen wird es dadurch vielfach aus rein finanziellen Gründen verunmöglicht, eine vorteilhafte Sitzverlegung ins Ausland vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund aktueller gesetzgeberischer Entwicklung, vor allem der richtungsweisenden Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs (EuGH)* in jüngster Zeit, beleuchtet dieser Artikel Lösungsansätze und Optimierungsmöglichkeiten.

2. Gesellschaftsrechtliche Grundsätze

2.1 Sitz- vs. Gründungstheorie

Die wesentlichen Rechtsordnungen beurteilen die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen grundsätzlich nach zwei Theorien: Zum einen nach der so-

genannten Gründungstheorie, d.h., für juristische Personen ist, unabhängig vom statutarischen und tatsächlichen Sitzstaat, das Recht des Gründungsstaates anzuwenden. Zum anderen nach der so genannten Sitztheorie, d.h., juristische Personen werden nach dem Recht des statutarischen meist gleichzeitig auch nach dem Recht des tatsächlichen Sitzstaates beurteilt.

Wegzug über die Grenze zum Verlust der rechtlichen Persönlichkeit der Gesellschaft, da anwendbares Recht und statutarischer Sitz zwingend miteinander verknüpft sind. Weniger Probleme ergeben sich, wenn eine juristische Person, die in einem Staat gegründet wurde, welcher der Gründungstheorie folgt, ihren Sitz in einen Staat verlegt, der wiederum der Sitztheorie folgt. Im

dungsstaates Anwendung findet. Im Zuzugsstaat käme es aufgrund der anzuwendenden Sitztheorie dazu, dass die Gesellschaft nationalem Recht unterstellt wird und damit zukünftig das Recht des Zuzugsstaates aus dessen Sicht anzuwenden wäre. Da der Gerichtsstand aber auch aus Sicht der Gründungstheorie der Zuzugsstaat sein wird, ergeben sich aus der theoretischen Abweichung keine oder nur geringe praktische Probleme. In Art. 161 Abs. 1 IPRG normiert die Schweiz faktisch, dass sie der Sitztheorie folgt.

*«Die Besteuerung knüpft nicht
an wirtschaftliche Wertschöpfungsprozesse an.
Es entstehen keine Mehrwerte.»*

Kommt es nun zu einer Sitzverlegung aus einem Staat, der gesellschaftsrechtlich der Sitztheorie folgt, so führt ein

Wegzugsstaat würde zwar davon ausgehen, dass weiterhin das Handels- und Gesellschaftsrecht des Grün-

2.2 Vorentwurf der 14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie der EU

Die EU hat die Schwierigkeiten, die sich aus den beiden Grundsatztheorien ergeben, erkannt. Seit 1997 wird bereits der Vorentwurf der 14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie «Modernisierung

des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union» erarbeitet. Am 21. Mai 2003 wurde ein Aktionsplan hierzu verabschiedet. Im Kapitel 6 des Vorentwurfs der Richtlinie wird das Thema «Unternehmensrestrukturierung und Unternehmensmobilität» neu geregelt. Für die Verlegung des Gesellschaftssitzes über die Grenze hinweg versucht die Richtlinie die Probleme, die sich aus den verschiedenen Anwendungen von Gründungs- und Sitztheorie ergeben, zu eliminieren. Hierzu werden verschiedene Möglichkeiten vorgeschlagen. Im wesentlichen zielt die Anpassung der nationalen Rechtsordnung innerhalb der EU darauf hin, Gründungs- und Sitztheorie innerhalb der EU zu vereinheitlichen, indem die Rechtsordnungen entsprechend angepasst werden. Das heisst, die Anwendung der Sitztheorie wie auch der Gründungstheorie innerhalb der EU würden zu keinen faktisch abweichenden Folgen führen. Kernaussage ist, dass es

«unverhältnismässig und keinesfalls zu rechtfertigen wäre, wenn Mitgliedstaaten einer Version der Sitztheorie folgen würden, nach der eine Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Sitz ... in einem anderen Land als dem ihrer Gründung hat, automatisch die Anerkennung verweigert würde».

Logische Folge einer zu erwartenden Umsetzung des Vorentwurfes als 14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie der EU wäre es, dass Sitzverlegungen innerhalb der EU grundsätzlich nach nationalem Recht nicht mehr als Liquidation und Neugründung zu betrachten sind. Damit verliert auch die nationale Wegzugsbesteuerung ihre Rechtfertigung, da nur die Unterstellung einer Liquidation im Zugzugsstaat eine Besteuerung auslösen könnte. Anderen Ansatzpunkten der Wegzugsbesteuerung hat der EuGH deutlich eine Absage erteilt (vgl. TZ 5.1).

Der Vorentwurf der 14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie der EU hat bereits die Vernehmlassung passiert. Am 21. November 2003 hat die EU-Kommission die durchaus positiven Stellungnahmen der Vernehmlassung veröffentlicht. Nach Abschluss des Vorverfahrens im April 2004 wurde die Umsetzung des Vorentwurfs als Vereinfachung und Modernisierung der 2. Gesellschaftsrechtsrichtlinie sowie als eigene Richt-

linie für «Grenzüberschreitende Sitzverlegung» für das zweite Halbjahr 2004 angekündigt. Anfang Januar 2005 war das Vorhaben noch nicht umgesetzt.

3. Grenzüberschreitende Sitzverlegung ohne flankierende Gesetzgebung

3.1 Handelsrechtliche Rahmenbedingungen

Die eingangs erwähnten Erleichterungen kommen oftmals nur zum Tragen, wenn sowohl alter Sitzstaat als auch neuer Sitzstaat entsprechende gesetzliche Regelungen kennen. Aus schweizerischer Sicht bestimmt Art. 161 IPRG:

«Eine ausländische Gesellschaft kann sich ohne Liquidation und Neugründung dem schweizerischen Recht unterstellen, wenn das ausländische Recht es gestattet ...».

Wenn also der Wegzugsstaat bei einer Sitzverlegung in die Schweiz entsprechende Regelungen nicht kennt, führt dies dazu, dass der Unternehmung nur eine Möglichkeit bleibt, nämlich im Zuzugsstaat eine Gesellschaft zu gründen, d. h. sich einen rechtlichen Mantel zu geben. Die Aktiven sind aus der früheren Gesellschaft zu entnehmen und in die neue einzubringen. Die untergehende Gesellschaft im alten Sitzstaat ist zu liquidieren.

3.2 Steuerliche Folgen

Die Liquidation der Altgesellschaft im Wegzugsstaat hat in allen wesentlichen Rechtsordnungen zur Folge, dass stille Reserven aufzudecken und zu besteuern sind. Die bei der Liquidation resultierende Liquidationsdividende unterliegt noch zusätzlich der Besteuerung bei den Gesellschaftern. Dass hierbei in einzelnen Staaten privilegierte Besteuerungen zur Anwendung kommen, ist unerheblich. Es führt zu einer Besteuerung, die beim Fortbestand der Gesellschaft nicht gegeben gewesen wäre.

Die Besteuerung knüpft damit nicht an wirtschaftliche Wertschöpfungsprozesse

an. Es entstehen keine Mehrwerte. Sie resultiert lediglich aus einer «Wegzugsbesteuerung», wie sie vor dem StHG zum Teil noch bei der interkantonalen Sitzverlegung innerhalb der Schweiz bekannt war.

Eine Besteuerung an sich sollte dennoch die Idee einer internationalen Sitzverlegung nicht grundsätzlich verhindern. Sie bildet aber einen nicht zu unterschätzenden Kostenfaktor, der bei einer Untersuchung des Umsiedlungsprojekts in jedem Fall an entscheidender Stelle einzubeziehen ist.

4. Grenzüberschreitende Sitzverlegung im Rahmen internationaler Gesetzgebung

4.1 Handelsrechtliche Rahmenbedingungen

Soweit sowohl Wegzugs- als auch Zuzugsstaat entsprechende Regelungen für die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften kennen, kommt es praktisch in allen Ländern zu den gleichen Folgen. Trotz technisch verschiedener Abläufe kommt es im Wegzugsstaat zu einer Quasi-Liquidation im Bereich des Handelsregisterrechts. Der Schuldenruf, wie er bei der ordentlichen Liquidation erforderlich ist, ist auch hier durchzuführen (Art. 742, 823 OR). Eine Löschung im Wegzugsstaat kann erst dann erfolgen, wenn jegliche Gläubigerschutzbestimmungen erfüllt sind und die Gesellschaft nachweisen kann, dass der Wegzug in einen anderen Staat keine Gläubiger im Inland benachteiligt. Wirtschaftlich wie steuerlich ist die Gesellschaft jedoch mit Eintrag im Handelsregister des Zuzugsstaats verlegt.

Im Zuzugsstaat entsteht die Gesellschaft durch «Unterstellung unter nationales Recht». Eine portugiesische S.A. zum Beispiel wird mit Eintragung in das Schweizerische Handelsregister zu einer AG schweizerischen Rechts. Die Bestimmungen der Art. 620ff. OR für die Aktiengesellschaft finden entsprechend Anwendung. So muss u. a. im Zeitpunkt der Handelsregisterein-

tragung die Bilanz der portugiesischen S.A. den Vorschriften für schweizerische Aktiengesellschaften entsprechen. Insbesondere sind nach Art. 162 Abs. 3 IPRG die Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften einzuhalten. Dies ist durch einen besonders befähigten Revisor zu bestätigen.

Während einer gewissen Übergangszeit kommt es damit zu einer Doppelspurigkeit. Die Gesellschaft ist sowohl im Zuzugsstaat als neue, wirtschaftlich tätige Gesellschaft im Handelsregister eingetragen. Gleichzeitig besteht im Wegzugsstaat aus Gläubigerschutzgründen immer noch eine Eintragung fort. Die noch nicht vorgenommene Löschung im Wegzugsstaat soll es allfälligen Gläubigern jedoch lediglich ermöglichen, die Gesellschaft – trotz tatsächlichem Wegzug ins Ausland – noch im Inland verklagen zu können.

4.2 Steuerliche Folgen

Die Steuerpflicht endet im Wegzugsstaat mit Eintragung im Handelsregister des Zuzugsstaats. Gleichzeitig beginnt die Steuerpflicht ab diesem Zeitpunkt im neuen Sitzstaat. Bei einer echten, identitätswahrenden Sitzverlegung ins Ausland ergibt sich kein Anknüpfungspunkt für eine Liquidationsbesteuerung, da die Gesellschaft rechtlich unverändert fortbesteht.

Im überwiegenden Fall kommt es jedoch heute noch in Abhängigkeit vom nationalen Recht des Wegzugsstaates zu der bereits erwähnten teilweisen oder vollständigen Aufdeckung der stillen Reserven. Damit erfolgt in diesem Fall eine der Liquidationsbesteuerung vergleichbare Besteuerung. Hierauf können, wiederum in Abhängigkeit vom nationalen Recht des alten Sitz-

staates, eventuelle Steuerprivilegien in Anspruch genommen werden. Die Besteuerung im Wegzugsstaat soll am Beispiel einer deutschen GmbH dargestellt werden (vgl. *Abbildung*).

Die Liquidations-/Wegzugsbesteuerung führt beim oben willkürlich gewählten Beispiel zu Sondersteuern von EUR 32 891. Diese Steuer wäre ohne Sitzverlegung und bis zu einer inländischen Liquidation, d.h. also theoretisch auf ewig, gestundet gewesen. Besonders plastisch werden die negativen Auswirkungen, wenn man, in relativen Zahlen ausgedrückt, festzustellen hat, dass die Liquidations-/Wegzugsbesteuerung rund ein Viertel der Substanz des Unternehmens vernichtet.

Die Steuern, die im alten Sitzstaat aufgrund der Quasi-Liquidationsbesteuerung anfallen, mindern das Eigenkapi-

Abbildung

Besteuerung im Wegzugsstaat – Beispiel einer deutschen GmbH

<i>Ausgangssituation</i>	<i>in EUR</i>
Stammkapital	50 000
Offene Reserven	25 000
Stille Reserven	50 000
Anteiliger Gewinn vor Steuern bis zum Stichtag der Sitzverlegung	25 000
<i>Laufende Gewinnbesteuerung</i>	
Gewerbsteuer (Hebesatz 400%)	4 168
Körperschaftsteuer	5 208
Solidaritätszuschlag	286
Total laufende Steuern	9 662
<i>Liquidations-/Wegzugsbesteuerung der Gesellschaft (Aufdeckung stiller Reserven)</i>	
Gewerbsteuerprivileg auf Liquidationsgewinne	0
Körperschaftsteuer (bei der Gesellschaft)	12 500
Solidaritätszuschlag (bei der Gesellschaft)	688
Total Liquidations-/Wegzugsbesteuerung der Gesellschaft	13 188
<i>Besteuerung der Liquidationsdividende beim Gesellschafter*</i>	
Einkommenssteuer (Halbeinkünfteverfahren)	17 359
Solidaritätszuschlag	955
Eventuell Kirchensteuer	1 389
Total Liquidations-/Wegzugsbesteuerung beim Gesellschafter	19 703

*Annahme eines persönlichen Steuersatzes von 45%

tal der Gesellschaft im Zeitpunkt der Sitzverlegung. Im Sinne der Kapitalaufbringungs- bzw. Kapitalerhaltungsvorschriften des aufnehmenden Staates ist es daher erforderlich, dass bereits eine recht grosszügige approximative Steuerberechnung einer allfälligen Liquidationsbesteuerung vorgenommen wird. Da die Steuer als solche jedoch nicht an einen Wertschöpfungsvorgang, sondern an die Aufdeckung stiller Reserven anschliesst, sind zwei mögliche Gestaltungen denkbar:

1. Die Aufdeckung stiller Reserven wird, soweit handelsrechtlich im Recht des alten Sitzstaats zulässig, auch handelsbilanziell nachvollzogen. Damit schafft die Gesellschaft im neuen Sitzstaat für zukünftige Abschreibungen zusätzliches Potential, was eine zukünftige Steuermin- derung zur Folge haben kann.

2. Soweit die Aufdeckung der stillen Reserven handelsrechtlich nicht zulässig ist oder gar nicht gewünscht wird, entsteht zeitlich nachgelagert, d.h. also schon im neuen Sitzstaat, eine Steuer auf den fiktiven Liquidationsgewinn. Diese Steuer steht nicht mit einem Wertschöpfungsvorgang im alten Staat in Zusammenhang und müsste damit als Betriebsausgaben im Zuzugsstaat abzugsfähig sein. Nationale Regelungen bezüglich der Anrechnung und Anerkennung ausländischer Steuern sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister des Zuzugsstaats ist die Gesellschaft dort steuerpflichtig, d.h., nach dem Periodizitätsprinzip bezahlt die Gesellschaft auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte ab diesem Stichtag Steuern nach dem Recht des aufnehmenden

Staates. Dem früheren Sitzstaat steht kein Besteuerungsrecht mehr zu.

5. Optimierungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

5.1 EU-Gesetzgebung und Rechtsprechung des EuGH

Die EU hat in Art. 43 EG-Vertrag (neue Fassung) unbedingte Freizügigkeit von Unternehmen innerhalb der EU im Rahmen der Niederlassungsfreiheit normiert. Der EuGH hat dies in seiner ständigen Praxis bestätigt bzw. präzisiert.

Weiter wird im EG-Vertrag Art. 56 (neue Fassung) wörtlich bestimmt:

«Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.»

Der freie Kapitalverkehr wird in den folgenden Bestimmungen des EG-Vertrags lediglich insoweit eingeschränkt, als den einzelnen Staaten eine Gesetzgebung zugebilligt wird, die ausschliesslich dem Ziel dienen darf, missbräuchliche oder rein steuerhinterzieherisch motivierte Kapitalverschiebungen zu vermeiden. Eine Wegzugsbesteuerung, die nur den Zweck verfolgt, das eigene Steuersubstrat zu sichern, ist dabei ausdrücklich verboten.

5.2 Nationale Wegzugsbesteuerungen

Die meisten Staaten kennen heute eine Wegzugsbesteuerung. Besonders restriktive Regelungen kennt man in Deutschland (§ 6 AStG) und Frankreich (Art. 24 Loi Nr. 98/1266). Auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit hat der EuGH mit seinem richtungweisenden Urteil vom 11. März 2004 (Hughes de Lasteyrie du Saillant, Aktenzeichen C-9/02) die französische Wegzugsbesteuerung systematisch und dem Grunde nach für EU-rechtswidrig erklärt. Damit darf diese, zumindest innergemeinschaftlich, keine Anwendung mehr finden.

Die Wegzugsbesteuerung im deutschen Aussensteuerrecht (Lex Horton) basiert prinzipiell auf den gleichen Überlegungen und Ansatzpunkten wie die französische Wegzugsbesteuerung. Wie

bei der Urteilsbesprechung in der deutschen Fachzeitschrift DStR 13/2004 ausgeführt wird, ist damit auch die deutsche Wegzugsbesteuerung in ihrem Bestand gefährdet. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

6. Fazit

Die jüngsten Entwicklungen in der EU lassen bereits verschiedene Gestaltungsoptionen zu. Eine Umsetzung des Vorentwurfs der 14. Gesellschaftsrichtlinie in eine EU-Richtlinie mit einklagbarem Gesetzescharakter lässt weiteres Potential erwarten.

Soweit ein Mitgliedstaat der EU keine nationale Gesetzgebung für internationale Sachverhalte kennt, wäre gegebenenfalls eine schrittweise Verlegung in die Schweiz zu prüfen. Hierbei wäre unter Berufung auf die Niederlassungs-

freiheit in Art. 43 ff. EG-Vertrag (neue Fassung) eine Sitzverlegung in einen EU-Mitgliedstaat vorzunehmen, der wiederum auch gegenüber sogenannten Drittstaaten Regelungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung kennt. Ausserdem sollte dieser Staat handelsrechtlich der Gründungstheorie folgen, um keine gesellschaftsrechtlichen Hemmnisse aufzubauen. Eine französische S.A. wäre damit in einem ersten Schritt z.B. nach Portugal zu verlegen. Die Berechtigung dazu ergibt sich unmittelbar aus der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages. Nach einem weiteren Schritt ist unter Anwendung des portugiesischen IPR eine Sitzverlegung in die Schweiz vorzunehmen. Hierbei läuft die Sitzverlegung, die Unterstellung unter schweizerisches Recht sowie die Überführung der inzwischen zur schweizerischen AG gewordenen Gesellschaft wie dargestellt ab.

Sollte sich die Entwicklung im Sinne einer Globalisierung und Freizügigkeit der Unternehmen fortsetzen, könnte die grenzüberschreitende Sitzverlegung bald wohl ausschliesslich nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden, da steuerrechtliche Restriktionen nicht mehr zulässig wären. Dies wird wohl innerhalb der EU in absehbarer Zeit der Fall sein. Aufgrund des Diskriminierungsverbots in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit einzelnen EU-Staaten kann auch aus Schweizer Sicht die EU-interne Lösung bereits heute beansprucht werden. Die primär betroffenen Wegzugsstaaten werden hier in nächster Zukunft aber wohl noch die Gerichtsinstanzen ausschöpfen, um eine Abwanderung so lang als möglich zu verzögern.



RESUME

Transfert transfrontalier d'entreprises en Suisse

L'économie globale exige une mobilité sans frontière non seulement pour les marchandises et les services, mais également pour les entreprises elles-mêmes. Lors de transferts de siège par delà une frontière, on se retrouve souvent, en regard de la plupart des législations existantes, devant des problèmes juridiques dans les Etats de départ et/ou d'arrivée, ce qui n'assure pas une véritable continuité à l'entreprise.

Pour autant que les Etats appliquent la théorie dite du «siège», l'entreprise perd sa personnalité juridique et ainsi son existence dès le moment où elle quitte l'Etat où elle avait son siège. Des problèmes peuvent également résulter dans les Etats qui appliquent la théorie dite de la «fondation» lors d'un transfert de siège. En effet, tel pourrait être le cas lorsque, d'un côté, l'Etat de départ applique la théorie de la «fondation» et considère que son droit continue à être applicable à la société et que, de l'autre côté, l'Etat d'arrivée applique la théorie du «siège» et

veut ainsi soumettre la société arrivante à son système légal.

L'Union européenne (UE) a préparé une voie vers la solution avec l'avant-projet de la 14^{ème} directive pour les entreprises. Le but principal de la nouvelle directive est d'élaborer un cadre légal uniforme soit élaboré au moins entre les Etats de l'UE afin que les théories de la fondation et du siège ne soient plus déterminantes dans la zone de la Communauté. Les entreprises qui transfèrent leur siège de la Suisse dans un état de l'UE ou d'un état de l'UE en Suisse devraient pouvoir s'appuyer sur l'article 56 du Traité instituant la Communauté européenne afin que des états tiers également ne puissent mettre des restrictions sur les transferts de capitaux avec l'UE. Certaines conventions bilatérales de double-imposition pourraient permettre à la Suisse de bénéficier de la 14^{ème} directive sur les entreprises, dès lors qu'une interdiction de discrimination y est explicitement ancrée.

Selon la législation actuelle, la plupart des Etats considèrent qu'il y a liquidation formelle lors d'un transfert de siège (théorie du siège). Cette liquidation déclenche également une imposition de liquidation qui peut conduire à une importante perte de substance quand bien même l'entreprise poursuit son activité. Si l'UE parvient à établir un droit des sociétés applicables dans toute la Communauté, qui permet le transfert de siège intracommunautaire sans liquidation, il n'existerait alors plus aucun motif pour une quelconque imposition de liquidation. Les transferts de siège futurs pourront alors se baser uniquement sur des facteurs économiques et non plus en tenant compte encore d'un impôt spécial sur une liquidation fictive. Les entreprises ne demeureront alors plus liées à un lieu économiquement défavorable du fait qu'elles ne peuvent pas se permettre de payer un impôt de départ.

AS/BJ